

TK05/2003

■ Zum Thema: Koordinationsverfahren gem. § 129 TKG 2003

Seite 02

Zur Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes sehen die Richtlinien der EU zur Wettbewerbsregulierung im Telekom-Bereich internationale Koordinationsverfahren vor. Umgesetzt in nationales Recht werden die internationalen Koordinations-verfahren im § 129 TKG 2003.

■ Internationales: Principles of Implementation and Best Practice (PIBs) zum Thema Einzelentgeltnachweis (Itemized Billing)

Seite 04

Die Independent Regulators Group (IRG) hat eine weitere Entscheidung zur Unterstreichung der Bedeutung des Konsumentenschutzes in der Arbeit der Regulierungsbehörden verabschiedet. Konkret betrifft dies die Principles of Implementation and Best Practice (PIBs) zum Thema Entgeltnachweis.

■ Internationales: ERG (European Regulators Group) Konsultation bezüglich Regulierungsmaßnahmen

Seite 06

Die ERG führte eine Konsultation zum Thema Wettbewerbsprobleme und Regulierungsmaßnahmen durch. Die Konsultation war durch eine breite Beteiligung der Marktparteien in ganz Europa - es gab rund 30 schriftliche Reaktionen - gekennzeichnet.

■ Internationales: IRG (Independent Regulators Group) Konsultation zu Bitstream Access

Seite 06

Die IRG startete am 14.07.2003 eine Konsultation zum Thema „Bitstream Access“. Stellungnahmen können bis 31.8.2003 abgegeben werden.

DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT

RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS - GMBH

A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
Tel: +43/1/58058-0, Fax: +43/1/58058-9191
e-mail: rtr@rtr.at, <http://www.rtr.at>

IMPRESSUM:
Medieninhaber (Verleger), Herausgeber,
Hersteller und Redaktion:
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort: Wien



■ Zum Thema

TK05/2003
VOM 1. AUGUST 2003

TKG 2003: Internationale Koordinationsverfahren zur Wettbewerbsregulierung

Zur Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes sehen die Richtlinien der EU zur Wettbewerbsregulierung im Telekom-Bereich zusätzlich zu nationalen Konsultationsverfahren internationale Koordinationsverfahren vor. Umgesetzt in nationales Recht werden die internationalen Koordinationsverfahren im § 129 TKG 2003, die nationalen Konsultationsverfahren hingegen im § 128 TKG.

Koordinationsverfahren gemäß § 129 TKG

Zukünftig wird die österreichische Regulierungsbehörde den Entwurf der geplanten Regulierungsmaßnahme samt Begründung den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission (EK) zur Stellungnahme übermitteln. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Regulierungsmaßnahmen Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben werden. Dieses Tatbestandsmerkmal wird von der Rechtsprechung sehr weit ausgelegt, sodass die Verpflichtung zur Durchführung eines Koordinationsverfahrens in den meisten Fällen, insbesondere auch bei Zusammenschaltungsverfahren von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, gegeben sein dürfte.

Bei den gem. § 129 TKG zu koordinierenden Regulierungsmaßnahmen handelt es sich um

- die Marktdefinition,
- die Marktanalyse,
- die Zusammenschaltung,
- Verpflichtungen gemäß §§ 38 ff. TKG 2003.

In Bezug auf die Marktdefinition ist festzuhalten, dass nur jene Märkte mit der EK zu koordinieren sind, die von denen der Empfehlung der EK über die relevanten Märkte abweichen. Marktdefinitionen, die denen der EK entsprechen, sind demnach also ausgenommen.

Procedere

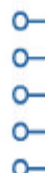
Das Koordinationsverfahren gem. § 129 TKG wird voraussichtlich zeitlich parallel zur nationalen Konsultation gem. § 128 TKG 2003 durchgeführt werden. Der EK und den Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten wird der zu übermittelnde Maßnahmenentwurf von der Regulierungsbehörde elektronisch unter Einhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen übermittelt. Die Frist, innerhalb der Stellungnahmen abgegeben werden können, beträgt in der Regel einen Monat.

Laut Gesetz ist den Stellungnahmen der anderen nationalen Regulierungsbehörden sowie der EK „weitestgehend Rechnung“ zu tragen. Sie sind rechtlich als Teil des Ermittlungsverfahrens zu werten.

Bei Koordinationsverfahren nach § 129 Abs 3 TKG 2003: Vetorecht der EK

Bei folgenden Regulierungsmaßnahmen kann die EK, sofern sie innerhalb des ersten Monats erklärt hat, dass die vorgeschlagene Maßnahme ein Hemmnis für den Binnenmarkt darstellt oder dass sie ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Regulierungszielen des § 1 TKG 2003 darstellt,

Fortsetzung auf Seite 03



■ Zum Thema

TK05/2003
VOM 1. AUGUST 2003

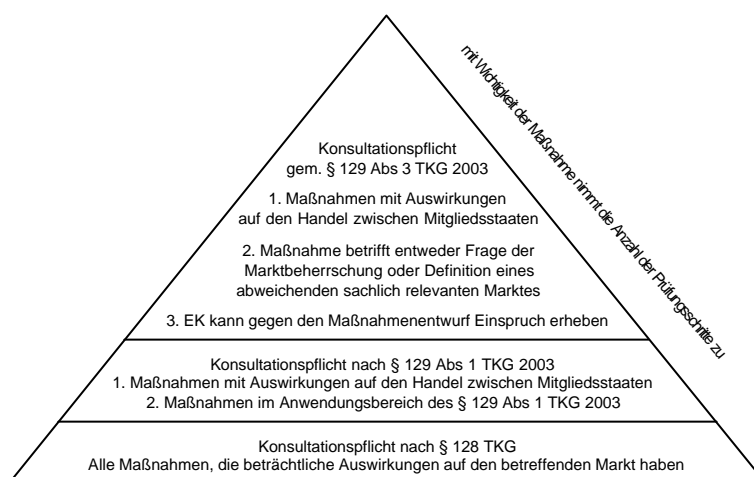
die Regulierungsbehörde innerhalb der nächsten zwei Monate auffordern, die vorgeschlagene Maßnahme zurückzuziehen („Vetorecht“):

1. die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von den in der Empfehlung über die relevanten Märkte enthaltenen Märkten unterscheidet, sowie
2. die Festlegung, inwieweit ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen beträchtliche Marktmacht hat.

In dieser Aufforderung muss die EK detailliert und objektiv darlegen, weshalb der Maßnahmenentwurf nicht angenommen werden sollte. Wenn die Kommission diesen Zeitraum ungenützt verstreichen lässt, kann die Regulierungsbehörde den Maßnahmenentwurf beschließen. Die EK besitzt allerdings kein „Vetorecht“ bezüglich einzelner, mit der Feststellung von beträchtlicher Marktmacht verknüpfter Maßnahmen (Regulierungseingriffe).

Zeitliche Dimension des Verfahrens

Im Falle eines Einspruches der EK nach Art 7 Abs 4 Rahmenrichtlinie (§ 129 Abs 3 TKG 2003) wird die für das Verfahren nach Art 7 Abs 3 Rahmenrichtlinie bzw. § 129 Abs 2 TKG vorgesehene Frist um weitere zwei Monate verlängert. Soweit beispielsweise die Frist des Verfahrens nach § 129 Abs 2 TKG 2003 einen Monat beträgt, kann die Regulierungsbehörde im Falle eines Einspruches der EK erst drei Monate nach Übermittlung des Maßnahmenentwurfes an die EK den Maßnahmenentwurf in veränderter Form beschließen. Sollte aber die EK nach erfolgtem Einspruch innerhalb des ersten Monats die daran anschließende Widerspruchsfrist von zwei Monaten



Prüfungsstufen der zu konsultierenden Maßnahmen

ungenützt verstreichen hat lassen, kann die Maßnahme von der Regulierungsbehörde in der ursprünglichen Form erlassen werden.

Die im neuen Rechtsrahmen abzuführenden Verfahren unterliegen sohin dem Prinzip, dass bei zunehmender „Wichtigkeit“ des Verfahrens zusätzliche Prüfungsschritte zu erfolgen haben (siehe Abbildung).

■ Rückblick: Informationsveranstaltung der RTR-GmbH zum Thema TKG 2003

Die RTR-GmbH veranstaltete am 30. Juli 2003 für Rundfunk- und Telekombetreiber einen Informationstag zum Thema TKG 2003.

Die Präsentationen stehen auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at> als Download-Dokumente zur Verfügung.

■ Internationales

TK05/2003
VOM 1. AUGUST 2003

Principles of Implementation and Best Practice zum Thema Einzelentgeltnachweis (Itemized Billing)

Anlässlich ihrer Sitzung am 10.07.2003 in Wien hat die Independent Regulators Group (IRG) eine weitere Entscheidung zur Unterstreichung der Bedeutung des Konsumentenschutzes in der Arbeit der Regulierungsbehörden verabschiedet. Konkret betrifft dies Principles of Implementation and Best Practice (PIBs) zum Thema Entgeltnachweis.

Die Grundlagen für den Entgeltnachweis ergeben sich aus Artikel 10 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG. Nach dieser Vorschrift haben die zur Erbringung des Universaldienstes verpflichteten Unternehmen (in Österreich ist dies derzeit die Telekom Austria AG) Einrichtungen und Dienste zur Ausgabenkontrolle, wie z.B. Einzelverbindungsnachweise (im TKG als „Einzelentgeltnachweis“ bezeichnet), bereit zu stellen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollen dabei festlegen können, inwieweit Einzelentgeltnachweise Angaben enthalten müssen, die Verbrauchern kostenfrei bekannt zu geben sind. Anrufe, die gebührenfrei sind (einschließlich Anrufe bei Notruf- und Beratungsstellen), werden im Einzelentgeltnachweis nicht aufgeführt.

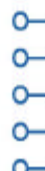
Gemäß den in den PIBs definierten Mindestanforderungen sind die Regulierungsbehörden angehalten, sicherzustellen, dass der Universaldienstbringer seinen Teilnehmern auf Nachfrage eine Mindestaufgliederung der Verbindungen kostenfrei zugänglich macht. Die Mindestaufgliederung sollte folgende separat ausgewiesene Bestandteile enthalten:

- Abrechnungszeitraum
- monatliches Grundentgelt
- zusätzliche monatliche Entgelte wie z.B. Entgelte für die Überlassung von Endgeräten
- einmalige Entgelte wie z.B. Herstellungsentgelte
- Einzelinformationen über die jeweils hergestellte Verbindung wie z.B. Zielrufnummer, Datum und Zeitpunkt der Verbindung, Verbindungsdauer, Verbindungsentgelt (allenfalls oberhalb eines bestimmten Schwellwertes) oder Gesamtanzahl der Verbindungen bzw. Gesamtanzahl der Minuten
- Verbindungsentgelte aufgeschlüsselt nach Verbindungstyp wie z.B. Ortsverbindungen, Fernverbindungen, Auslandsverbindungen, Verbindungen zu Mobilfunknetzanschlüssen, Verbindungen zu Mehrwertdiensternummern, Internetverbindungen
- angefallene Mehrwertsteuer
- Gesamtrechnungsbetrag (einschließlich Mehrwertsteuer)

Der Endkunde kann einen ausführlicheren Einzelentgeltnachweis verlangen, den ihm der Universaldienstbringer kostenfrei oder gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung stellen kann.

Von den Regulierungsbehörden wird weiters erwartet, auch andere Anbieter als den Universaldienstbringer zu motivieren, ihren Teilnehmern auf Nachfrage Einzelentgeltnachweise mit einer Mindestaufgliederung (siehe oben) kostenfrei oder gegen ein angemessenes Entgelt bereit zu stellen.

Fortsetzung auf Seite 05



■ Internationales

TK05/2003
VOM 1. AUGUST 2003

Bessere Kostenkontrolle für den Endkunden

Ein Einzelentgeltnachweis ist für den Endkunden zur Überprüfung der Gültigkeit seiner Telefonrechnung unabdingbar; er erlaubt dem Endkunden, seine Nutzung von Diensten zu bewerten und Verantwortung für seine Verbindungsentgelte zu übernehmen, was insbesondere für Haushalte mit mehreren Haushaltsmitgliedern und unterschiedlichem Telefonierverhalten wichtig ist. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die einzelnen Rechnungsposten die benutzten Dienste widerspiegeln.

Einzelentgeltnachweise sollen auch kostenlos in Alternativformaten (z.B. in Brailleschrift für sehbehinderte Menschen) dargestellt werden, damit auch behinderte Menschen Zugang zu dieser Information haben.

Einzelentgeltnachweis im TKG 2003

§ 100 des am 10.07.2003 vom Nationalrat beschlossenen Telekommunikationsgesetzes 2003 sieht vor, dass die Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen sind, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht. Zudem wird dem Teilnehmer die Möglichkeit eingeräumt, den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen auch in Papierform zu erhalten, was im Unterschied zur derzeit noch geltenden Rechtslage entgeltfrei erfolgen muss. Der Entgeltnachweis hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit zu dem den Entgeltausweis versendenden Betreiber zu enthalten.

Die passiven Teilnehmernummern oder sonstige Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer

Nachricht dürfen im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen werden. Eine Ausnahme hiervon ist dann zulässig, wenn die Tarifierung einer Verbindung sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten lässt oder der Teilnehmer schriftlich erklärt hat, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird. Anrufe oder sonstige Verbindungen, für die keine Entgeltspflicht entsteht, sowie Anrufe bei oder Verbindungen mit Notrufdiensten dürfen nicht ausgewiesen werden.

Die Regulierungsbehörde wird weiters ermächtigt, mit Verordnung den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festzulegen.

■ Terminavisos für den 26. September 2003: 4. Salzburger Telekom Forum

Die Rechtsakademie und das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Universität Salzburg veranstalten gemeinsam mit der Europäischen Kommission und der RTR-GmbH am 26. September 2003 das 4. Salzburger Telekom Forum. Im Mittelpunkt dieses Symposiums steht das Telekommunikationsgesetz 2003. Einladungen werden in Kürze versandt.



■ Internationales

TK05/2003
VOM 1. AUGUST 2003

ERG (European Regulators Group) Konsultation bezüglich Regulierungsmaßnahmen

Wie in der letzten Ausgabe berichtet, führte ERG eine Konsultation bezüglich Wettbewerbsproblemen und Regulierungsmaßnahmen durch. Die Konsultationsfrist endete am 04.07.2003. Die Konsultation war durch breite Beteiligung der Marktparteien in ganz Europa gekennzeichnet. Insgesamt gab es rund 30 schriftliche Reaktionen. Die Stellungnahmen bezogen sich auf zwei Aspekte:

1. Generell: Prinzipien und Richtlinien, nach welchen geeignete Maßnahmen ausgewählt werden sollen,
2. Stellungnahmen zu einzelnen Wettbewerbsproblemen und Maßnahmen: Hier standen vor allem Themen wie „Margin Squeeze“, international Roaming, Kostenorientierung und Mobil- bzw. Festnetz-Terminierungsentgelte (insbesondere das Thema Reziprozität) im Vordergrund.

Innerhalb der ERG werden nun die Stellungnahmen genauer analysiert und weitestgehend in die weitere Arbeit zu diesen Themen einfließen.

IRG (Independent Regulators Group) Konsultation zu Bitstream Access

IRG startete am 14.07.2003 eine Konsultation zum Thema „Bitstream Access“. Das Konsultationsdokument diskutiert im wesentlichen die Definition von Bitstream Access, die Abgrenzung zum Wiederverkauf (Resale), verschiedene technische Realisierungsmöglichkeiten bzw. den Regulierungsbedarf und die Notwendigkeit einer europaweiten harmonischen

Umsetzung. Insbesondere geht die Konsultation auf damit zusammenhängende rechtliche Fragen wie angemessene Nachfrage, Nichtdiskriminierung und Zusammenschaltung ein.

Folgende bisherige Schlussfolgerungen dieses Dokuments sind:

Da die Bereitstellung von Bitstream Access eine wichtige Voraussetzung für den Wettbewerb im Breitband-Zugangsmarkt ist, sollen die nationalen Regulierungsbehörden für die Bereitstellung eines den nationalen Bedürfnissen entsprechenden Produktes vorantreiben. Der genaue Punkt des Netzzuganges hängt von den jeweiligen Ergebnissen der nationalen Marktanalysen und den jeweiligen Netzstrukturen ab. Den Anforderungen des Marktes soll weitgehend Rechnung getragen werden.

Mittels der Konsultationsfragen sollen die Bedürfnisse der Marktteilnehmer hinsichtlich,

- der Definition von Bitstream Access,
- des Regulierungsansatzes,
- Fragen der Harmonisierung und
- Notwendigkeit von Angeboten durch Kabelnetzbetreiber
- erhoben werden.

Das Konsultationsdokument ist auf der Website der IRG abrufbar. Die Konsultationsfrist endet am 31.08.2003.

Relevante Websites:

ERG: <http://www.erg.eu.int>

IRG: <http://irgis.icp.pt>

CoCom: <http://forum.europa.eu.int/Public/irc/infosococom1/home>

